

# RS UVS Steiermark 2003/09/22 42.16-16/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.2003

## Rechtssatz

Eine Nachschulung gemäß § 4 Abs 3 und 7 FSG, weil die Besitzerin eines Probeführerscheines einen Personenkraftwagen in einem leicht durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (Atemalkoholwert 0,1 mg/l) gelenkt hatte, ist nicht erforderlich, wenn diese Tat in einer offenkundigen Notstandssituation nach § 6 VStG begangen wurde, weil die Betreffende wegen einer massiver Bedrohung und Verfolgung durch ihren Ex-Freund in ihr Fahrzeug geflüchtet war und nur eine kurze Fahrt zum Polizeiwachzimmer unternommen hatte. Somit liegt ein situationsadäquates unfreiwilliges Verhalten und keine Alkoholauffälligkeit nach § 2 FSG-NV vor, weshalb eine Nachschulung zur Aufarbeitung und Korrektur einer Fehleinstellung nicht geboten war.

## Schlagworte

Nachschulung Alkoholbeeinträchtigung Notstand Erforderlichkeit

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)